

werde daher bei der Prüfung des Inhalts des Berichts über diese Frage mich solcher jetzt gangbarer Stichworte enthalten. — Meine Herren! Die Deputation geht bei der Beweisführung für die Richtigkeit der Bestimmungen des Entwurfs von den Sätzen aus, daß, wenn die Ansichten der Zweiten Kammer Annahme fänden, wenn somit eine und dieselbe Volksschule den Kindern verschiedenen Bekenntnisses, mit alleinigem Ausschluß des gemeinsamen Religionsunterrichts, geöffnet würde, dies in weiten Kreisen eine große Beunruhigung der Gemüther, ja eher eine Störung, als eine Förderung des confessionellen Friedens hervorrufen, daß ferner damit die innere Einheit des Volksunterrichts vernichtet und überhaupt die sittlich-religiöse Erziehung unserer Jugend gefährdet werden würde. Wären diese Sätze richtig, so würde daraus die unerbittliche Consequenz gezogen werden müssen, daß überhaupt jede Mischung von Kindern verschiedener Confessionen in der Volksschule schlechthin zu vermeiden, ja vom Staate zu verbieten, diesem dagegen aber auch oder an seiner Stelle der Gemeinde die Verpflichtung aufzuerlegen sei, für die Heranbildung der Jugend jedes Bekenntnisses in gesonderten Anstalten Sorge zu tragen. Meine Herren! Vor dieser äußersten Consequenz scheut jedoch der Entwurf sowohl, als mit ihm auch die geehrte Deputation selbst zurück; denn nach dem Entwurf soll es ja der confessionellen Minderheit nicht nur gestattet, sondern sie sogar verpflichtet sein, ihre Kinder in die öffentlichen Ortsschulen, wenn für diese Minderheit eine besondere Schule im Schulbezirke nicht besteht, also in die Schule der Mehrheit zu schicken. Aber noch mehr: Der Entwurf gestattet auch der Minderheit, ihre Kinder bis zum zwölften Lebensjahre an dem Religionsunterricht der Mehrheit theilnehmen zu lassen.

Diese weitgehenden Ausnahmen von der Regel, meine Herren, machen den Beweis für die Nothwendigkeit der Regel selbst hinfällig.

Die Zweite Kammer ist in ihren Beschlüssen nur einen geringen Schritt weiter gegangen; denn sie hat zwar die öffentliche Ortsschule der Jugend ohne Unterschied des Bekenntnisses gleichmäßig zugänglich gemacht, zugleich aber im Religionsunterricht die Kinder verschiedener Confessionen von einander getrennt. Der Unterschied zwischen beiden sich bekämpfenden Ansichten ist daher einfach der: die Zweite Kammer erkennt die vorhin angedeuteten Befürchtungen der geehrten Deputation nicht an, sie hat daher auch folgerichtig die Schule zum Gebrauch aller Gemeindeglieder geöffnet, während dagegen der Entwurf trotz dieser Befürchtungen und daher auch inconsequenterweise sehr weitgehende Ausnahmen von der Regel der Trennung der Kinder nach den Confessionen in der Volksschule zuläßt, welche die Regel wenn nicht ganz, doch wenigstens fast ganz wieder aufheben. Erwähnen will ich hier noch, daß die geehrte Deputation einen Unterschied

nicht gemacht zwischen Lutheranern, Reformirten und Uniten, sondern dieselben vielmehr in der Generalrubrik Protestanten zusammengefaßt hat. Das ist ein, wenn auch mit der Logik des Berichts nicht zu vereinbarendes, doch immerhin dankenswerther Fortschritt, zumal wenn wir uns daran erinnern, daß die Zeit nicht lange hinter uns zurückliegt, wo von einer gewissen Partei der Lutheraner die Reformirten geradezu als Ketzer gekennzeichnet wurden. — Gestatten Sie mir nun noch, die materielle Richtigkeit der hervorgehobenen Befürchtungen einer Prüfung zu unterwerfen. Ich stelle diese Richtigkeit ganz entschieden in Abrede. Die Beschlüsse der Zweiten Kammer knüpfen, obgleich dies die geehrte Deputation zu bestreiten scheint, ebenfalls an Bestehendes an, was sich während der Zeit seines Bestehens vollkommen bewährt hat, und zum Belege dafür weise ich auf unsere Gymnasien und unsere Realschulen hin, in welchen Schüler aller Bekenntnisse ungehindert Aufnahme finden und seit Menschengedenken Aufnahme gefunden haben. Meine Gegner werden mir hierauf sofort und zwar siegesicher einhalten, daß sei etwas ganz Anderes, das seien ja höhere Bildungsanstalten, während das vorgelegte Gesetz nur von den Volksschulen handle. Meine Herren! Mit diesem Einwand würden dieselben Recht haben, wenn diese höheren Anstalten nur für Zöglinge, die über das schulpflichtige Alter hinaus sind, geöffnet wären; das ist aber nicht der Fall. Die Realschule zu Leipzig hatte am Schlusse des Schuljahres 1871/72 unter 533 Zöglingen 100 Confirmanden und 276 nicht confirmirte Kinder, und unter diesen 158 Kinder im Lebensalter von 10 bis zu 13 Jahren. Wenn nun aber das allwärts sich bemerkbar machende Bestreben, die höheren Bildungsanstalten und namentlich die Realschulen soviel als möglich selbst bis in die minder bemittelten Schichten unserer Bevölkerung hinab zugänglich zu machen, von nicht zu bezweifelndem Erfolge begleitet sein wird, dann, meine Herren, wird ein großer Bruchtheil der gesamten Jugend unseres Vaterlandes dem Zwange auch des neuen Volksschulgesetzes entzogen sein. Dies dürfte aber absolut nicht geduldet werden, wenn es wahr wäre, daß damit die Gemüther beunruhigt, der confessionelle Friede gestört, die innere Einheit des Volksunterrichts gefährdet und überhaupt die sittlich-religiöse Erziehung in Frage gestellt werde. Dann, meine Herren, müßte es unter allen Umständen verboten werden, daß in den höheren Schulanstalten ohne Rücksicht auf die Confession die Kinder Zutritt finden. Aber diese Befürchtungen sind eben nicht begründet. Ich wenigstens habe trotz der sorgfältigsten Beobachtungen etwas von Alledem nicht wahrzunehmen vermocht, und das hätte doch der Fall sein müssen, da ja, wie ich wiederhole, diese höheren Bildungsanstalten ohne Ansehung der Confession für Alle, die sie besuchen wollen, zugänglich sind und auch noch unserer jetzigen Geseßgebung zugänglich gewesen sind.

Zum Schluß, meine Herren, lassen Sie mich diese